Amt der Oö. Landesreglerung Direktion Kultur 4021 Linz • Promenade 37 OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen: KD2018-460423-7 GG/Nu

KTM Motohall GmbH Stallhofner Straße 3 5230 Mattighofen zH. Mag. Alex Pierer

Linz, 30. August 2019

Ergänzung zur Fördererklärung vom 24.9.2018 (KD 210.474/19).

Sehr geehrter Herr Pierer!

Zu der von ihnen eingereichten Fördererklärung vom 24.9.2018 (KD 210.474/19), die im EUbeihilfenrechtlichen Sinn einen Förderungsvertrag zwischen der KTM Motohall GmbH und dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Kultur, darstellt, ist es erforderlich im Hinblick auf die EU-Beihilfenrechtlichen Bestimmungen eine Ergänzung des bestehenden Vertrages, als Basis für die weitere Abwicklung der Fördermaßnahmen zu vereinbaren.

Bei der Förderung zur Errichtung des KTM Museums handelt es sich um eine Beihilfe nach Art 53 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014, ABI. d. EU L 187 vom 26.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Es wird zu Beginn nochmals ausdrücklich auf die geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen hingewiesen. Die vorbehaltlich der Zustimmung des oberösterreichischen Landtages zum jeweiligen Budget aus mehreren Ressorts des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und der Stadtgemeinde Mattighofen in Aussicht gestellte Förderung zur Errichtung eines KTM Museums belaufen sich gesamt auf 4,5 Mio €, wobei ein gewisser Anteil davon im Wege von sogenannten Bedarfszuweisungen durch die Gemeinde Mattighofen zur Auszahlung gebracht werden sollen.

LIT

Es handelt sich bei der gewährten Beihilfe um eine in Art 53 Z 2 lit a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014 geregelte Beihilfe an Museen und ist somit von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des Kulturellen Erbes) ausgenommen. Es handelt sich im konkreten Fall um eine Investitionsbeihilfe nach Art 53 Z 4 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014. Auch die Voraussetzung des Art 53 Z 4 lit a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014, wonach eine jährlich mindestens 80 prozentige Nutzung für kulturelle Zwecke während der verfügbaren Nutzungszeiten gegeben sein muss ist erfüllt, da die Museumsräumlichkeiten während der Öffnungszeiten für museale Zwecke zur Verfügung stehen.

Im konkreten Fall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nach Art 1 Absatz 4 lit. a AGVO bei der KTM Motohall GmbH um kein Unternehmen handelt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommisson zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist und dem deshalb keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.

Des Weiteren hat die Direktion Kultur gemäß Art 1 Absatz 4 lit c AGVO festgestellt, dass es sich bei der KTM Motohall GmbH um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Nach Art 6 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014 muss mit der Gewährung der Beihilfe ein Anreizeffekt verbunden sein. Dies ist dadurch gegeben, dass vor Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben ein schriftlicher Beihilfeantrag mit allen in Art 6 AGVO genannten Voraussetzungen eingebracht wurde.

Die KTM Motohall GmbH bringt den nach Art 53 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014 geforderten Nachweis von einer unabhängigen Prüfinstanz (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), dass der Beihilfebetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition ist.

Von Seiten des Landes Oberösterreich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Beihilfenhöhe eine verpflichtende Veröffentlichung nach Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014 erfolgen muss. Dafür ist auch die Veröffentlichung der Förderungserklärung und ihrer Ergänzungen zwingend Unionsrechtlich vorgeschrieben.



Die Direktion Kultur weist ausdrücklich darauf hin, dass das mittels Beihilfe geförderte Museum während der Abschreibungsdauer für die museale Nutzung zur Verfügung stehen muss, da andernfalls die gewährte Beihilfe aliquot zurückgefordert werden muss.

Die Direktion Kultur ersucht die KTM Motohall GmbH diese ergänzende Vereinbarung zur Fördererklärung vom 24.9.2018 (KD 210.474/19) unterfertigt zurückzusenden. Die oben angeführte Prüfung nach Art 53 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Komission vom 17. Juni 2014 ist der Direktion Kultur ebenfalls ehestmöglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die KTM Motohall GmbH erklärt sich mit dem Inhalt dieser Ergänzung zur Fördererklärung vom 24.9.2018 (KD 210.474/19) einverstanden und bringt ehestmöglich die oben genannten Unterlagen der Direktion Kultur, Promenade 37, 4021 Linz bei.

Datum: 9.9.2019

GmbH

KT M Platz1 A-5230 Mattighofen

